



Landwirtschaftsförderung der Gemeinde Bludesch (2016 – 2021)

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Bludesch gewährt für die ortsansässige Landwirtschaft nach Maßgabe dieser Richtlinien und der im jeweiligen Voranschlag zur Verfügung stehenden Mitteln eine Förderung.
2. Auf die Gewährung der Förderungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2 Förderungsberechtigte

1. Die Förderung kann gewährt werden an:
 - a) Landwirtschaftsbetriebe im Gemeindegebiet Bludesch (mit Betriebsnummer)
 - b) Landwirte, welche im Gemeindegebiet Bludesch Großvieheinheiten halten (keine Förderung für eingestellte Tiere)
 - c) Bewirtschafter von Biotopflächen, Mager-, Blumen- und Trockenwiesen im Gemeindegebiet Bludesch (gemäß Mehrfachantrag der AMA)
2. Im jeweiligen Betrieb muss mindestens eine Großvieheinheit (GVE) gehalten werden. Die Angaben der Großvieheinheiten (GVE) erfolgen nach dem GVE-Rechner der AMA. Damwild ist gesondert anzuführen und wird mit 0,15 GVE / Stück umgerechnet.
3. Die Förderung ist mit 50 GVE pro Betrieb begrenzt.

§ 3 Berechnung der Förderungen

Von der gesamten Fördersumme aus dem jeweiligen Voranschlag werden die gesamten Impfkosten des Vorjahres (Rauschbrand, Panacurbolus, Herbstentwurmung) in Abzug gebracht.

Die Restfördersumme wird anschließend wie folgt aufgeteilt:

- 1) $\frac{1}{3}$ der Restfördersumme - Verrechnung nach Großvieheinheiten (GVE)
- 2) $\frac{2}{3}$ der Restfördersumme - Verrechnung über WF-Flächen (wertvolle Flächen)



Aufteilung der Restfördersumme an Förderberechtigte:

- GVE – gesamt: 100% - Aufteilung nach Prozentschlüssel
- WF-Flächen – gesamt: 100% - Aufteilung nach Prozentschlüssel, mit dem Zusatz, dass pro Förderberechtigtem maximal 5 ha WF-Flächen gefördert werden

§ 4

Anträge für Förderungen

1. Förderungen können nur aufgrund schriftlicher Antäge gewährt werden.
2. Anträge sind ausschließlich mittels bei der Gemeinde Bludesch aufliegender Formulare zu stellen.
3. Als Berechnungsgrundlage ist der Stand der jährlichen Tierzählung vom 01.04. j.J. heranzuziehen.
4. Anträge müssen vollständig ausgefüllt (inkl. aller erforderlicher Beilagen wie Mehrfachantrag der AMA und Auszug aus dem GVE-Rechner der AMA) und bis spätestens 01.10. des laufenden Jahres beim Gemeindeamt Bludesch schriftlich eingebracht werden. Für das Jahr 2016 erstreckt sich diese Frist bis 01.12.2016.

§ 5

Zusage der Förderungen

Die Zusage der Förderungen erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 6

Überprüfung

Der Förderungswerber hat auf Verlangen den Gemeindeorganen Zutritt zu seinem Betrieb zu gewähren, um die im Ansuchen getätigten Angaben an Ort und Stelle überprüfen zu können. Ebenso ist den Gemeindeorganen Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung der Angaben zu gewähren und der Antragssteller hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Rückerstattung der Förderungen

Förderungen sind mit banküblichen Zinsen ab dem Zeitpunkt des Förderbezugs zurückzuzahlen, wenn:

- a) die Förderungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Werbers erlangt wurden;
- b) die mit der Zusage der Förderung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. nicht eingehalten werden;



§ 8
Zeitraum

Diese Richtlinien gelten für Anträge, die ab dem 18.10.2016 beim Gemeindeamt Bludesch einlangen, und haben Gültigkeit bis zum 31.12.2021.

Der Bürgermeister:

(Michael Tinkhauser)

Gemeindevertretungsbeschluss vom 18.10.2016